STADT GERMERING

Kämmerei
Datum 10.10.2022

Beschluss-Vorlage 2022/0277 zur Sitzung am 25.10.2022
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 7 öffentlich

Betreff:	Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die Prüfungsgebiete Bauausgaben und allg. Verwaltung - Stellungnahmen der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2014 bis 2019 erfolgte in der Zeit vom 06.08.2020 bis 14.09.2021. An der Prüfung war ein Prüfer für die allgemeine Rechnungsprüfung, ein Prüfer für die IT-Prüfung, ein Prüfer für die Organisationsprüfung und ein Prüfer für die Betätigungsprüfung beteiligt.

Prüfungsgegenstand war

- Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO)
- Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nach Art. 106 Abs. 3 GO
- Überörtliche Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Art. 106 Abs. 4 GO

Für die Prüfung der Bauausgaben fand eine gesonderte Teilprüfung statt (siehe unten im Teil B)).

A) Überörtlicher Prüfbericht

Der Bericht des BKPV ist der Stadt Germering am 25.05.2022 zugegangen.

Er enthält insgesamt 58 sogenannten Feststellungen (Textziffern TZ) u. a. in nachfolgenden Bereichen:

- Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen
- Personalwesen
- Organisation der Hausmeisterdienste
- Informationstechnik
- Kostenrechnende Einrichtungen
- Eigenbetrieb Stadtwerke Germering
- Betätigungsprüfung

Gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Hauptausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über die überörtlichen Prüfungsberichte zuständig. Dies erfolgt je nach Thematik in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung.

Nach Vorlage im Hauptausschuss werden die Stellungnahmen an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergegeben, die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eine Abschrift des Berichts erhalten hat.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen wird im Rahmen der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses je nach Bearbeitungsstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu den einzelnen Prüfungserinnerungen und Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (Textziffern/TZ) haben die zuständigen Ämter wie folgt Stellung genommen:

TZ 21 Rechnungslegung der Stadt

a) Verspätete Aufstellung und Behandlung von Jahresabschlüssen

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden die Jahresabschlüsse wieder verspätet aufgestellt und dem Stadtrat vorgelegt (vgl. hierzu auch TZ 14 des Vorberichts):

Jahresabschluss	Ausfertigungsdatum	Vorlage
2014	09.12.2016	13.12.2016
2015	12.09.2017	19.09.2017
2016	12.09.2018	25.09.2018
2017	26.02.2019	12.03.2019
2018	10.09.2019	17.09.2019
2019	19.04.2021	27.04.2021

Die verspätete Rechnungslegung führte auch dazu, dass die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 nicht in der vorgesehenen Frist festgestellt und die Beschlüsse über die Entlastung nicht fristgerecht gefasst werden konnten. Die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 standen zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2021) noch aus. Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 103 Abs. 4 GO) hat der Stadtrat - i.d.R. bis zum

30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO). Künftig wären die gesetzlichen Fristen zu beachten.

b) Verspätete örtliche Rechnungsprüfung und fehlende Prüfungsberichte

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich an jeweils mehreren Sitzungsterminen mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse des Berichtszeitraums. So wurde der Jahresabschluss 2017 beispielsweise in der Sitzung am 28.03.2019 örtlich geprüft. Neben den Sitzungsniederschriften wurden bislang keine schriftlichen Berichte, aus denen das Gesamtergebnis der Prüfungen ersichtlich wäre, erstellt. Wir machen zur künftigen Beachtung darauf aufmerksam, dass der Jahresabschluss vom Stadtrat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO) und die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen ist (Art. 103 Abs. 4 GO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Prüfberichte nach § 7 Abs. 1 KommPrV weisen wir hin.

c) Vorhaltung der festgestellten Jahresabschlüsse in unveränderbarer Form

Die festgestellten Jahresabschlüsse des Berichtszeitraums lagen mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen (§ 80 Abs. 1 KommHV-Doppik) in Form von Aktenordnern mit losen Einzelblättern vor. Wir weisen darauf hin, dass mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrats alle Buchungen des Jahres Bestandskraft haben und in der Folgezeit nicht mehr abgeändert werden dürfen. Zu diesem Zweck sollten künftig die festgestellten Jahresabschlüsse in gesicherter Form vorgehalten werden, da auf diese Weise eine nachträgliche Veränderung der Jahresabschlüsse, z.B. durch die Entnahme oder den Austausch von Blättern, nicht mehr ohne weiteres möglich ist.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

<u>zu TZ 21 a):</u>
Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss 2020 erstellt. Die Jahresabschlussarbeiten für 2021 sollen noch in 2022 abgeschlossen werden. Die Verwaltung bittet die verspätete Vorlage zu entschuldigen. Die gesetzlichen Fristen werden künftig beachtet.

<u>zu TZ 21 b):</u>
Die eingetretenen Verzögerungen in der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse bittet die Verwaltung ebenfalls zu entschuldigen. Die örtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss in enger Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit der Finanzverwaltung. Diese teilt sich in eine begleitende, unterjährige Prüfung und die Abschlussprüfung. Für die von der Verwaltung durchzuführenden Kassenprüfungen liegt eine Jahresübersicht vor. Für die weiteren, durch den Rechnungsprüfungsausschuss vollzogenen Prüfungen wurde bisher ein Kompendium aller sämtlicher Sitzungsvorlagen sowie Sitzungsniederschriften mit Prüfungsergebnissen für ein Abschlussjahr angefertigt. Dieses hängt dem Tagesordnungspunkt der jeweiligen Abschlussprüfung als Anlage an (im Sitzungsdienstprogramm einsehbar). Hieraus wird ein Prüfbericht entwickelt (mit Deckblatt, Inhaltsverzeichnis sowie Unterschrift).

<u>zu TZ 21 c):</u>
Sämtliche Jahresabschlüsse sind digital im Sitzungsdienstprogramm festgeschrieben. Das Original des ausgedruckten Jahresabschlusses wird künftig in unveränderlicher Form gebunden und aufbewahrt. Die bisherigen doppischen Jahresabschlüsse der Jahre 2010 mit 2020 werden nachträglich gebunden.

TZ 22 Feststellungen in Folge unserer Bankenabfragen

Im Rahmen unserer überörtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu Prüfungszwecken eine Abfrage bei den kontoführenden Kreditinstituten der Stadt veranlasst. Dabei wurden zum Stichtag 06.08.2020 verschiedene Angaben zu den von der Stadt eingerichteten Konten, Depots und Schließfächern erhoben. Nachfolgende Kreditinstitute bezogen wir in unsere Abfrage mit ein:

Kreditinstitut:	Bankenauskunft vom:
Sparkasse Fürstenfeldbruck	03.09.2020
VR-Bank Fürstenfeldbruck eG	25.09.2020
Postbank München	03.09.2020
HypoVereinsbank	03.09.2020

Hierzu stellen wir fest:

a) Einzelverfügungsberechtigungen über städtische Konten

Der Oberbürgermeister besaß eine Einzelverfügungsberechtigung über das städtische Girokonto Nr. 2504316 bei der VR-Bank Fürstenfeldbruck eG. Für das bei der Postbank München eingerichtete Girokonto DE53700100800055629805 lagen Einzelverfügungsberechtigungen im Online Banking zu Gunsten der Beschäftigten V.F. (Pers.-Nr. 0508755) und S.S. (Pers.-Nr. 1212660) vor. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 39 Abs. 3 KommHV-Doppik (Vier-Augen-Prinzip). Aus Gründen der Kassensicherheit wären daher die bestehenden Einzelverfügungsberechtigungen aufzuheben und stattdessen gemeinschaftliche Verfügungsberechtigungen einzurichten. Hinsichtlich des Oberbürgermeisters weisen wir zudem darauf hin, dass die eingerichtete Verfügungsberechtigung auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO) darstellt, wonach ein Anordnungsbefugter nicht verfügungsberechtigt über die Konten der Stadt sein darf (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu Art. 100 GO). Die Zeichnungsberechtigung des Oberbürgermeisters wäre daher zu widerrufen.

b) Die auf die Stadt lautenden Mietkautionskonten wären noch im Tagesabschluss nachzuweisen und ordnungsgemäß zu verbuchen; Fehlende Sperrvermerke

In Folge von TZ 4 unseres Berichts vom 18.12.2014 hat die Stadt die auf ihren Namen lautenden Mietkautionskonten bei der HypoVereinsbank zutreffend in der Vermögensrechnung als Forderung (Konto 1791) und Verbindlichkeit (Konto 3797) bilanziert. Gleiches galt für die Mietkautionskonten bei der Sparkasse Fürstenfeldbruck (Konten Nrn. 3040549614, 3040549762, 3040549770 und 3040553939). Die Stadt schrieb die in der Vermögensrechnung bilanzierten Bestände zum Jahresabschluss entsprechend der vorgelegten Saldenbestätigung der betreffenden Kreditinstitute fort. Eine laufende Verbuchung der Kontenbewegungen (insbesondere Zinsgutschriften) in der Finanzrechnung unterblieb bislang ebenso wie eine Einbuchung des ursprünglich überlassenen Kautionsbetrags. Nach § 57 Abs. 4 KommHV-Doppik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Werden städtische Konten außerhalb der Bücher geführt bzw. unzutreffend verbucht, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor. Die Mietkautionen, durch die die Stadt ihre Verpflichtungen nach § 551 Abs. 3 BGB erfüllt, sind für die Stadt durchlaufende Gelder nach § 15 Nr. 1 KommHV-Doppik. Sie sind nach § 83 Abs. 1 KommHV-Doppik daher in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Einzahlung einzubuchen (Kontenart 811) und über die gesamte Laufzeit ihres Bestehens nachzuweisen. Die Verbuchung der laufenden Kontobewegungen richtet sich nach §§ 62, 63

KommHV-Doppik. Die Mietkautionskonten wären noch in der Finanzrechnung einzubuchen und im städtischen Tagesabschluss nachzuweisen.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 22 a):
Die leider aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen in den Unterlagen der VR-Bank hinterlegte Einzelverfügungsberechtigung wurde unmittelbar nach Bekanntwerden, am 09.09.2021, widerrufen. Die angesprochenen Einzelberechtigungen der Stadtkasse im Online-Banking (HBCI) der Postbank waren bisher nicht anders zu lösen, da die Postbank leider nicht am in der Stadtkasse eingesetzten Verfahren mit Signaturkarten und individueller PIN teilnahm. Nun wurde bereits auf ein anderes passendes Verfahren (EBICS) mit paarweiser Berechtigung bei der Postbank umgestellt.

zu TZ 22 b):
Ein entsprechendes Verfahren, das auch die unterjährigen Bewegungen zutreffend dokumentiert, wurde inzwischen eingeführt.

TZ 23 Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen enthält nicht alle erforderlichen Regelungsinhalte.

Die Dienstweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt vom 27.01.2020 (DAFKW) enthielt nur teilweise die nach der KommHV-Doppik verpflichtend vorgeschriebenen Regelungsinhalte. Insbesondere folgende Punkte waren bislang nicht, nur unzureichend oder unzutreffend geregelt:

- Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung, vgl. TZ 1 (§ 14 Satz 2 KommHV-Doppik)
- Anlage der liquiden Mittel (Sicherheitsanforderungen, Verwaltung der Geldanlagen, regelmäßige Berichtspflichten; § 22 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik) − Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten (§ 44 Abs. 4 KommHV-Doppik)
- Fremde Kassengeschäfte (§ 42 Abs. 2 KommHV-Doppik): Die Stadt zahlt die Löhne etc. des Vereins „Germeringer Insel e.V." über das städtische Personalabrechnungsverfahren aus. Die Übernahme eines solchen fremden Kassengeschäfts für einen Verein ist nur möglich, wenn es durch Dienstanweisung angeordnet wurde. Eine entsprechende Regelung ist in der städtischen DA-FKW bislang nicht enthalten. Auf TZ 26 d) wird verwiesen.
- Form und Sicherung der Buchführung beim Einsatz automatisierter Verfahren (§ 58 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik).

Die KommHV-Doppik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 97 KommHV-Doppik) Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind. Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wäre zu überarbeiten, dabei wären unsere o.a. Hinweise zu beachten.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung

zu TZ 23:
Im Rahmen einer ohnehin notwendigen Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zum 15.09.2021 wurden die zusätzlich geforderten Inhalte in einer neuen Nr. 20 (Kosten- und Leistungsrechnung) aufgenommen sowie in den bestehenden Regelungen in Nr. 14 (Geldanlagen mit Anforderungen und Berichtspflichten), Nr. 15 (Ausschluss Debit- und Kreditkarten), Nr. 10 (Lohnzahlung „Germeringer Insel") sowie Nr. 2 (Form und Sicherung der Buchführung) detaillierter ausgeführt.

TZ 25 Vollzug der Zweckvereinbarung zum kommunalen Verkehrsüberwachungsdienst

Mit Zweckvereinbarung vom 06.07./14.07.20158 (ZV 2015) haben die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Gröbenzell sowie die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath für die Mitgliedsgemeinde Grafrath die Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Geschwindigkeitsüberwachung des fließenden Verkehrs) auf die Große Kreisstadt Germering übertragen. Die Stadt betreibt zu diesem Zweck in den Räumen der Stadtverwaltung am Rathausplatz 1, 82110 Germering, eine Geschäftsstelle und stellt das für die Durchführung des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes erforderliche Personal an (§ 2 ZV 2015). Sämtliche in Zusammenhang mit der kommunalen Verkehrsüberwachung stehenden Aufwendungen und Investitionen werden auf dem Produkt 12260 Geschwindigkeitsüberwachung gebucht. Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden erfolgt im Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (bezüglich der Investitionen) bzw. der angefallenen Überwachungsstunden (bezüglich der Aufwendungen). Zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen erhebt die Stadt eine Betriebskostenumlage in Höhe der geplanten Aufwendungen des Produkt-Ergebnishaushalts und verteilt diese anhand des festgesetzten Verteilungsschlüssels auf die Mitgliedsgemeinden. Diese leisten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde entfallenden Gesamtbetrags. Die Schlussabrechnung der tatsächlichen Kosten durch die Stadt erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen einer Jahresabrechnung (§ 4 ZV 2015). Die Abrechnung der Investitionskosten nach o.a. Verteilungsschlüssel erfolgt auskunftsgemäß einzelfallbezogen nach der Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrags durch die Stadt.

Die von der Stadt vereinnahmten Verwarnungs- und Bußgelder stehen dem Mitglied zu, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Die Auszahlung der Gelder an die Mitgliedsgemeinde erfolgt monatlich unter Abzug evtl. fallbezogener Kosten (§ 5 Abs. 1 ZV 2015).
Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Vollzug der kommunalen Verkehrsüberwachung und die Jahresabrechnung 2019 stichprobenhaft untersucht und stellen hierzu fest:

a) Die buchhalterische Abwicklung der Zahlstelle entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben

Die kommunale Verkehrsüberwachung wird als Zahlstelle i.S. des § 40 KommHV-Doppik geführt. Nähere Regelungen enthält die Dienstanweisung vom 15.07.2019. Die Zahlstelle verfügt über ein auf die Stadt lautendes Girokonto bei der VR-Bank Fürstenfeldbruck eG (Konto-Nr. 2599961), auf welches die Verwarnungs- und Bußgelder eingezahlt werden. Die Einzahlungen werden dabei im Vorbuch der Zahlstelle (Verfahren WINOWIG) mit Hilfe einer Vorgangsnummer automatisiert verbucht. Die anteiligen monatlichen Überweisungen der vereinnahmten Gelder an die beteiligten Städte und Gemeinden werden ebenfalls über das Konto der kommunalen Verkehrsüberwachung getätigt, aber bislang nicht verbucht. Gleiches gilt für die in Zusammenhang mit den Verwarnungs- und Bußgeldern stehenden Auszahlungen (wie z.B. Gerichtsvollzieherkosten, Anwaltsgebühren etc.). Diese werden der einzelnen Mitgliedsgemeinde zugeordnet und bei den monatlichen Erstattungen in Abzug gebracht. Eine Abrechnung der über das Konto der kommunalen Verkehrsüberwachung abgewickelten Ein- und Auszahlungen mit der Stadtkasse und die Übernahme der entsprechenden Ergebnisse ins Hauptbuch der Stadt erfolgten bislang ebenfalls nicht. Lediglich der auf die Stadt entfallende Anteil am Verwarnungs- und Bußgeldaufkommen wird nach der Überweisung vom Konto der Zahlstelle in den Büchern der Stadt gebucht (PD-Konto 12260.413111).

Nach § 57 Abs. 4 KommHV-Doppik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Werden städtische Konten ganz oder teilweise außerhalb der Bücher geführt, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor. Zwar wird das Konto der kommunalen Verkehrsüberwachung seit einer entsprechenden Prüfungsbeanstandung (vgl. TZ 20 d) unseres Prüfungsberichts vom 18.12.2014) im städtischen Tagesabgleich mit dem zum 31.12. des Vorjahres in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand nachweislich mit aufgeführt (vgl. Anlage 2 Blatt 2, Zahlweg 596). Ein rein statischer Nachweis des Kontos im Tagesabgleich ist jedoch als nicht ausreichend anzusehen (vgl. hierzu Schreml/Bauer/ Westner, a.a.O., Erl. 5 zu § 61 KommHV-Doppik i.V. mit Erl. 5 zu § 65 KommHV-Kameralistik). Das bisherige Verfahren führte u.a. auch dazu, dass die Finanzrechnungen des Berichtszeitraums hinsichtlich der die übrigen Mitgliedsgemeinden betreffenden Ein- und Auszahlungsvorgänge verkürzt dargestellt wurden (durchlaufende Gelder, Kontenart 811 und 812 KommKR).

Die Stadt hätte künftig auf geeignete Weise (ggf. unter Einrichtung bzw. Nutzung einer entsprechenden EDV-Schnittstelle) sicherzustellen, dass die über das Konto der Verkehrsüberwachung abgewickelten Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß in den Büchern der Stadt und im Tagesabgleich nachgewiesen werden.

b) Die Stadt sollte in eigener Zuständigkeit überprüfen, ob die Kosten der Geschäftsstelle in der Vergangenheit sachgerecht und vollständig an die Mitgliedsgemeinden verrechnet wurden.

Die abrechnungsfähigen Kosten der Geschäftsstelle beliefen sich nach der Jahresrechnung 2019 auf insgesamt rd. 290 T€. Darin enthalten waren neben den Personalkosten von rd. 226 T€ auch Sachkosten von rd. 65 T€ (z.B. fiktive Miete, Unterhaltskosten Messfahrzeug, Post- und Rundfunkgebühren etc.). Ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag für den verwaltungsinternen „Overhead“ der Querschnittseinheiten, wie z.B. Personalverwaltung, Stadtkämmerei oder EDV-Abteilung, wurde nach unserer stichprobenhaften Untersuchung bislang nicht ermittelt und im Rahmen der Abrechnung auch nicht berücksichtigt. Inwieweit die unter PD-Konto 12260 gebuchten Sachkosten für die vier Büroarbeitsplätze angemessen sind, konnte im Rahmen der Prüfung nicht abschließend beurteilt werden.
Wir empfehlen der Stadt, die bislang in Ansatz gebrachten Kosten der Geschäftsstelle auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ergänzend verweisen wir diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter TZ 36 zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Verrechnung von Verwaltungskostenbeiträgen anhand von veröffentlichten Pauschalwerten. Danach ergäben sich vorliegend für 2019 nach einer überschlägigen Berechnung unserer Prüfer für die Geschäftsstelle ansatzfähige Kosten von rd. 311 T€.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

<u>zu TZ 25 a):</u>
Wie im Prüfbericht dargestellt, führt die Zahlstelle „Kommunale Verkehrsüberwachung“ weitgehend eigenständig über die unterjährigen Einnahmen Buch. Um hier eine Saldierung innerhalb der Abrechnung mit den Mitgliedskommunen und ferner in der Übernahme von Daten hin zur Germeringer Stadtkasse zu vermeiden, wurde zwischenzeitlich ein neues Verwahr- und Vorschusskonto (Produktkonto 12260.379720) eingerichtet. Dieses führt im Rahmen einer wöchentlichen Abrechnung nunmehr sämtliche Ein- und Auszahlungen des Girokontos bei der VR-Bank (Zahlweg 596) mit. Ein ähnliches Verfahren wurde auch für die beiden Konten der Zahlstelle „Kommunale Parküberwachung“ im Bärenweg etabliert (Produktkonto 12270.379720 mit Zahlwegen 597 und 598).

Die Kontobewegungen beider Zahlstellen werden somit unverkürzt und wochenaktuell im Hauptbuch wie im Tagesabschluss der Stadtkasse abgebildet. Die Vollständigkeit von Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung ist künftig gegeben.

Das Verwaltungs- und Rechtsamt nimmt wie folgt Stellung:

zu TZ 25 b)
Es wird auf TZ 36 verwiesen, darin merkt der BKPV an, dass die Verwaltungskosten durch die Stadt in allen betroffenen Bereichen künftig nach einem einheitlichen Schema ermittelt und vollständig und nachvollziehbar an die „kostenrechnenden Einrichtungen und Eigenbetriebe" weiterverrechnet werden sollen. Vorgeschlagen werden Pauschalierungen von Sach- und Personalkosten. Nach der geltenden Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen vom 26.11.2020 dürfte eine derartige Vorgehensweise für die „laufenden" Kosten (Personal-, Sach- und Mietkosten) möglich sein, hier ist in § 4 Abs. 2 lediglich von der (zeit)anteiligen Verteilung sämtlicher laufenden Kosten (nach Messstundenanteil) auf die Kommunen die Rede. Dies gilt nicht für anfallende Investitionskosten, die nach einem anderen Schlüssel (Einwohnerzahl) auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Nach Vorgabe eines einheitlichen Schemas kann die Abrechnung künftig – wie vom BKPV angeregt – ermittelt und weiterberechnet werden.

TZ 26 Sonstige Hinweise zum Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen

a) Fehlende örtliche Kassenprüfungen beim Wechsel der Kassenverwalter der gesonderten Kassen der Eigenbetriebe

Mit Beschlüssen des Stadtrats vom 15.12.2015 bzw. 05.05.2020 wurde für die gesonderten Kassen der Eigenbetriebe SWG und SHG jeweils ein neuer Kassenverwalter bestellt. Eine örtliche Kassenprüfung fand im Rahmen dieser Personalwechsel nicht statt. Nach § 3 Abs. 2 KommPrV ist auch im Falle des Ausscheidens eines Kassenverwalters eine örtliche Kassenprüfung durchzuführen, und zwar unabhängig von der jährlich durchzuführenden unvermuteten örtlichen Kassenprüfung nach § 3 Abs. 1 KommPrV. Dies wäre künftig zu beachten.

b) Fehlende Anordnungen für die aus Vorverfahren integrierten Einnahmen

Nach Auskunft der Stadtkasse werden für die aus Vorverfahren (z.B. Grund- und Gewerbesteuer, Friedhofsgebühren etc.) integrierten Einnahmen systemseitig zwar entsprechende (Sammel-) Einzahlungsanordnungen generiert und elektronisch archiviert. Eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie eine Unterzeichnung durch den Anordnungsbefugten erfolgten jedoch nicht (vgl. z.B. die AO-Nr. 28542 2020). Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik sind Kassenanordnungen auch für die Annahme von Einzahlungen und die Durchführung der damit verbundenen Buchungen vorzunehmen (sog. Annahmeanordnungen). Dies gilt auch für die Übernahme von Zahlungsdaten aus entsprechenden Vorverfahren oder Modulen, eine Ausnahme hiervon sieht die KommHV-Doppik nicht vor. Zur Vermeidung eines überproportionalen Verwaltungsaufwands kann dabei anstelle einer Einzelanordnung auf sog. Sammelanordnungen zurückgegriffen werden.

c) Durchführung von Jahresabschlussbuchungen

Jahresabschlussbuchungen, wie z.B. Rechnungsabgrenzungen, werden auskunftsgemäß ohne Vorliegen unterschriebener Buchungsanordnungen von Mitarbeitern außerhalb der Stadtkasse (i.d.R. von den

mit Anlagenbuchhaltungsaufgaben betrauten Mitarbeitern) durchgeführt (vgl. z.B. Produktkonto 12260.522200, AO-Nr. 31819 2020, gebucht vom Mitarbeiter der Steuerverwaltung H., Pers.-Nr. 1111600). Eine Übertragung der Buchhaltungsaufgaben auf den entsprechenden Mitarbeiterkreis war örtlich nicht erfolgt. Nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 4, 34 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik sind u.a. auch die Jahresabschlussbuchungen grundsätzlich von der Stadtkasse aufgrund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg übermittelten Anordnung (Buchungsanordnung) vorzunehmen, soweit - wie örtlich einschlägig - nicht eine andere Stelle damit beauftragt wurde. Künftig wären die einschlägigen Vorschriften zu beachten und die unterschriebenen Buchungsanordnungen mit den Belegen im elektronischen Belegarchiv (§ 67 Abs. 2 KommHV-Doppik) zu archivieren.

e) Örtlicher Kontenplan noch nicht vollumfänglich an den KommKR angepasst

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.08.2016, Az. IB4-1512-1-48 (VVKommHSyst-Doppik) wurde der kommunale Produkt- und Kontenrahmen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen neu bekannt gemacht. KommPrR und KommKR traten demnach mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Nach Aussage der Verwaltung wurde der örtliche Kontenplan bislang noch nicht vollumfänglich an den neuen KommKR angepasst. Eine Anpassung ist auskunftsgemäß erst für das laufende Haushaltsjahr 2020 geplant. Zum Prüfungszeitpunkt war die Anpassung nach Aussage der Verwaltung nicht abgeschlossen. Künftig wären die haushaltsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

f) Investitionszuschüsse Fernwärmeversorgung

Die Investitionszuschüsse an die SWG für den Ausbau der Fernwärmeversorgung (Produkt 5341) buchte die Stadt unzutreffend als Stammkapitalerhöhung (Finanzrechnungskonto 7844) und wies diese dementsprechend auch als Beteiligung in der Vermögensrechnung (Bestandskonto 1118) aus. Die entsprechenden Korrekturen wären vorzunehmen und künftig der KommKR zu beachten.

g) Hand- und Wechselgeldvorschüsse unzutreffend verbucht

Zum Zeitpunkt unserer Kassenprüfung am 06.08.2020 hatte die Stadt Hand- und Wechselgeldvorschüsse im Umfang von insgesamt rd. 17 T€ an verschiedene städtische Stellen ausgereicht. Die Vorschüsse waren zwar in der Vermögensrechnung erfasst (Konto 1835), nicht aber in der Finanzrechnung als zahlungswirksamer Vorgang gebucht. Stattdessen wurde zum Nachweis der ausgereichten Beträge ein eigener Zahlweg („Wechselgeld Handvorschüsse“ - ZW 201) mit fiktivem Buchbestand in entsprechender Höhe im städtischen Tagesabgleich eingerichtet (vgl. Anlage 2 Blatt 2). Eine Bestandsverprobung war im Rahmen der Kassenprüfung folglich nicht möglich. Die buchhalterische Behandlung der Vorschüsse entsprach nicht den Bestimmungen der KommHV-Doppik. Hand- und Wechselgeldvorschüsse (als besondere Art des Handvorschusses) gehören nicht zum Kassenbestand und werden damit auch nicht vom städtischen Tagesabgleich erfasst (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. Nr. 7 zu § 41 KommHV-Doppik). Vielmehr wären die ausgereichten Beträge aufgrund einer Auszahlungsanordnung von der Stadtkasse auszuzahlen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Auszahlungen (Kontenart 812 KommKR) sowie in der Vermögensrechnung (wie vorliegend geschehen) bei den liquiden Mitteln (Konto 1831 KommKR) zu buchen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik). Die erforderlichen Buchungen wären nachzuholen und die Vorschüsse auf das nach dem KommKR vorgesehene Bestandskonto 1831 KommKR umzugliedern.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu TZ 26 a):
Im Rahmen der jährlich stattfindenden unvermuteten Prüfungen in den Eigenbetrieben wurden keine Auffälligkeiten nach den Personalwechseln festgestellt. Wie bisher bei allen Wechseln in der Kassenverwaltung der Stadtkasse, werden künftig örtliche Kassenprüfungen mit Übergaben bei den gesonderten Kassen der Eigenbetriebe durch die städtische Finanzverwaltung stattfinden.

zu TZ 26 b):
Auf die Erstellung von Kassenanordnungen über Integrationsbuchungen wurde bisher aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet. Die Finanzverwaltung wird im Rahmen der ohnehin in naher Zukunft geplanten Einführung eines digitalen Anordnungsworkflows eine effiziente Lösung suchen.

zu TZ 26 c):
Von der beschriebenen, bisherigen Vereinfachung wurde unverzüglich Abstand genommen. Seit der letzten Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen sind auch die Buchungsanordnungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung anzuordnen, von der Stadtkasse zu buchen und ins (Scan-)Archiv zu übernehmen.

zu TZ 26 e):
Mit dem Haushaltsjahr 2020 wurden die umfangreichen Änderungen im kommunalen Produkt- und Kontenrahmen innerhalb des Haushaltsplanverfahrens in einem Zug umgesetzt. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 konnten auch die resultierenden und teils nur manuell möglichen Anpassungen einzelner Vermögensgegenstände innerhalb der Anlagenbuchhaltung erledigt werden. Dies band sowohl Ressourcen beim Softwareanbieter wie auch der städtischen Finanzverwaltung. Die Verwaltung bittet die vor allem aus diesem Grund verzögerte Finalisierung des Jahresabschlusses 2020 zu entschuldigen.

zu TZ 26 f):
Eine entsprechende Änderung des aktiven Bestandskontos wird im Rahmen der Erstellung der nächsten Vermögensrechnung (Stichtag 31.12.2021) vollzogen.

zu TZ 26 g):
*Vonseiten des Prüfungsverbandes wird vorgeschlagen, die Handvorschüsse bei Ausreichung als echte Auszahlungen zu verbuchen. Dieser - mangels Regelung in der KommHV-Doppik - der Kameralistik entlehnte Verbesserungsvorschlag kann allerdings nicht gänzlich überzeugen. Mit den Handvorschüssen übergibt die Stadtkasse den nach Dienstanweisung berechtigten Mitarbeiter*innen zwar geringfügige Barmittel für kleinere Anschaffungen im Dienstbetrieb. Diese Barmittel verlassen jedoch doppisch betrachtet nicht den gesamten Bestand der liquiden Mittel, über den die Stadtkasse abzurechnen hat. Schließlich gehen diese nicht in die privaten Gelder der Bediensteten über, sie sind ausdrücklich von diesen getrennt zu verwahren. Die Ausreichung der Handgelder unterscheidet sich damit von echten Auszahlungen wie an Bürger*innen oder Lieferant*innen. Im Rahmen der eingesetzten Softwarelösung kann der Bestand der liquiden Mittel aufgespalten werden, womit auch der in Umlauf befindliche Bar- und Wechselgeldbestand der über das gesamte Stadtgebiet verteilten Außenstellen (Zahlweg 201) sichtbar ist. Diese Aufspaltung und alle unterjährigen Bewegungen innerhalb der Zahlwege (sämtliche Giro-, Festgeld- und Bargeldbestände) werden durch unterschriebene Systembelege in der für Verfügungen zuständigen Stadtkasse lückenlos dokumentiert.*

Diese Einschätzung und die gewählte Möglichkeit einer Aufspaltung im Tagesabschluss vermögen auch die Zuordnungsvorschriften zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR) zu den Konten 18311 bis 18314 zu unterstützen. Hierin sind alle „im Besitz einer Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden", zu verzeichnen. Die Ausreichung als echte Auszahlung zu buchen, würde sogar fälschlicherweise dazu führen, dass der bilanzielle Aktivbestand „18314 Handvorschüsse" im Bestand verringert wird durch die im Haben zu buchende Auszahlung.

TZ 31 Wir empfehlen, den Gebührenbedarf der Bestattungseinrichtung nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu ermitteln und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.

Das Bestattungswesen wies im Berichtszeitraum 2014 bis 2019 nach den doppischen Jahresabschlüssen einen Fehlbetrag von insgesamt rd. 1,2 Mio. € auf (vgl. Anlage 12 Blatt 3). Der aus den doppischen Ergebnissen errechnete Kostendeckungsgrad der Einrichtung belief sich in den Berichtsjahren auf durchschnittlich rd. 69,8 %. Diese Ergebnisse lassen aber nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf den tatsächlichen Kostendeckungsgrad im betriebswirtschaftlichen Sinne zu, da in den o.a. Ergebnissen bislang weder Verwaltungskostenbeiträge noch kalkulatorische Zinsen enthalten waren. Friedhofsgebühren (Grab- und Bestattungsgebühren) wurden von der Verwaltung zuletzt für das Jahr 2009 überprüft (vgl. die Kalkulationen der Liegenschaftsverwaltung für den Waldfriedhof und den Friedhof St. Martin vom 01.06.2010). Dabei stellte sich heraus, dass die zuletzt zum 01.01.2008 um 10 % erhöhten Gebührensätze bei weitem nicht kostendeckend sind. So beliefen sich die durchschnittlichen Kosten z.B. für ein Reihengrab lt. o.a. Gutachten auf rd. 1.202 €, in der FGS festgesetzt war ein Betrag von 595 €. Eine Festsetzung der 2009 ermittelten kostendeckenden Benutzungsgebühren in der FGS erfolgte jedoch nicht. In den Folgejahren wurden verschiedentlich punktuelle Änderungen an der bestehenden Gebührenstruktur bzw. den nicht kostendeckenden Gebührensätzen vorgenommen. Zu nennen sind u.a.:

- Pauschale Erhöhung der Grabgebühren für Urnengräber und -nischen um 10 % und Einführung einer „gegriffenen" Gebühr für die neu geschaffene Grabart „Urnenbaumgrab" sowie für den Verabschiedungsraum auf dem Friedhof St. Martin (vgl. den Beschluss des Stadtrats vom 15.03.2011 und die FGS vom 13.11.2000 i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 16.03.2011)
- Pauschale Erhöhung der Grabgebühren für Erdgrabstätten um rd. 10 %, für Urnennischen um rd. 25 % und für Urnenbaumgräber um rd. 28 % (vgl. den Beschluss des Stadtrats vom 08.11.2016 und die FGS vom 10.11.2016)
- Einführung einer „gegriffenen" Gebühr für die neue Grabart „Urnenerdkammergrab" und rundungsbedingte Erhöhung der Gebühr für ein Kindererdgrab (vgl. den Beschluss des Stadtrats vom 11.12.2018 und die FGS vom 10.11.2016 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Hierzu stellen wir fest:

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung sind kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren anzustreben (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG). Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und für den Unterhalt der Einrichtungen.

Sofern ein Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. öffentliches Grün oder in denkmalpflegerischer Hinsicht hat, kann die Stadt hierfür in der Kalkulation u.U. einen sachgerechten Abschlag berücksichtigen. Die Stadt hat diesbezüglich einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, der aber aus Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung zurückhaltend genutzt werden sollte. Nachdem die Friedhofsgebühren zuletzt vor mehr als einem Jahrzehnt überprüft und zwischenzeitlich auch verschiedene neue Gebührenarten eingeführt wurden, halten wir es für dringend geboten, die Leistungsgebühren im Bestattungswesen durch eine aktuelle Gebührenkalkulation nach Maßgabe des KAG zu ermitteln und die Gebührensätze an die aktuelle Kostenentwicklung anzupassen. Auf die Ausführungen in unseren Geschäftsberichten 2005, S. 44 ff., und 2014, S. 28, sowie bei Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV b, Fragen 38 und 39, wird bezüglich der Kalkulation von Benutzungsgebühren verwiesen

Das Verwaltungs- und Rechtsamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist grundsätzlich eine aktuelle Kostenermittlung. Eine Kostenermittlung wurde zuletzt 2009 durch das Amt II (Finanzverwaltung) vorgenommen (Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten, insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals). Wie hoch der aktuelle Kostendeckungsgrad ist und in welcher Höhe einzelne Gebühren ggf. (bis zu einem bestimmten Grad) kostendeckend wären, kann nur anhand einer aktuellen Kostenermittlung festgestellt werden.

Die bisherigen Erfahrungen der Verwaltung mit der Erhöhung von Friedhofsgebühren zeigen folgende Tendenzen: Im Zuge der bisherigen Konsolidierungsrunden wurden die Friedhofsgebühren verschiedentlich angehoben. Dies hat in der Vergangenheit allerdings nicht zu einem höheren Kostendeckungsgrad bei den städtischen Friedhöfen geführt. Grund hierfür ist insbesondere, dass die bestattungspflichtigen Angehörigen auf „günstigere Grabarten", ggf. auf anonyme Urnenbeisetzungen ausweichen. Die Kosten auf den Friedhöfen fallen aber im Wesentlichen unabhängig von der aktuellen „Nachfrage" an. Zum anderen führt jede Erhöhung der Grabgebühren zur Unterlassung bzw. dem Wunsch nach kürzeren Laufzeiten bei Grabnachkäufen (insbes. aufgelassene „größere" Erdgräber sind anschließend schlecht zu vermitteln) und zu einer deutlich erhöhten Zahl an Stundungsanträgen. Eine Erhöhung von einzelnen Grabgebühren hat daher nicht automatisch einen höheren Kostendeckungsgrad bei den Friedhöfen zu Folge.

Ob bzw. inwieweit ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt wird ist im Übrigen – was auch der BKPV anspricht – eine politische Entscheidung der entsprechenden Gremien. Nach Auffassung der Verwaltung sollten die Friedhofsgebühren unter Berücksichtigung der Gebühren umliegender Kommunen überarbeitet werden.

TZ 32 Anpassungsbedarf der FBS

Zu der im Prüfungszeitpunkt maßgebenden FBS geben wir folgende Hinweise:

a) Umfang des Leichenhausbenutzungszwangs

In § 20 Abs. 1 FBS ist für die städtischen Leichenhäuser ein Benutzungszwang angeordnet:
„Jede Leiche einer in der Stadt Germering verstorbenen Person muss nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eines der städtischen Leichenhäuser gebracht werden.

In die Stadt überführte Leichen sind unverzüglich in eines der Leichenhäuser zu bringen, wenn sie nicht sofort bestattet werden. Ausnahmen können von der Stadt nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. […] insbesondere für private Bestattungsunternehmer, wenn diese geeignete Räume für die Aufbahrung besitzen […]."
Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die Stadt für Leichen einen Leichenhausbenutzungszwang für den Zeitraum von bis zu 24 Std. vor der Bestattung anordnen kann, da die Stadt gemäß Art. 14 Abs. 1 BestG für die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs des Bestattungsrechts zuständig ist (vgl. u.a. das Urteil des BayVGH vom 15.06.2005, Az. 4 N 03 1045). Dies gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden (vgl. Nr. 2.2.2 BestBek). Bei Überführungen von Leichen nach auswärts ist die Anordnung eines Benutzungszwangs nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23.12.2004 (Vf. 6-VII-03) gänzlich ausgeschlossen. Wir halten den städtischen Benutzungszwang vor dem Hintergrund der gültigen Rechtsprechung für zu weit gefasst.

b) Benutzungszwang für die an den privaten Bestattungsunternehmer übertragenen hoheitlichen Aufgaben

Die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestattungen stehenden Aufgaben, wie z.B. Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, Öffnen und Schließen der Gräber, Stellung von Leichenträgern, Urnenbeisetzungen oder Exhumierungen, hat die Stadt mit Bestattungsdienstvertrag vom 03.12.1998 auf das private Bestattungsunternehmen D. übertragen. Ein Benutzungszwang war für diese Verrichtungen in der FBS nicht ausdrücklich angeordnet (vgl. §§ 19 ff. FBS). Für die in Zusammenhang mit Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen stehenden Verrichtungen (insbesondere Ausheben und Verfüllen des Grabes, Versenken des Sarges, Beisetzung von Urnen, Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs) besteht für die Kommunen die Möglichkeit, Benutzungszwang nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO anzuordnen (Nr. 2.2.1 BestBek). Verzichtet die Stadt auf die Anordnung eines Benutzungszwangs, steht die Ausführung der Verrichtungen grundsätzlich allen zugelassenen Gewerbetreibenden offen. Soweit sich die Stadt zur Durchführung der hoheitlichen Leistungen weiterhin eines Dritten bedienen möchte, wäre daher der Benutzungszwang nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO satzungsmäßig anzuordnen, andernfalls wären diese Verrichtungen grundsätzlich für alle Gewerbetreibenden zu öffnen.

Zu Buchstaben a) und b):

Wir empfehlen, die FBS und unter Beachtung unserer o.a. Hinweise an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bei Klingshirn/Drescher/Thimet, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern, C 3.1, veröffentlichte nicht-amtliche Satzungsmuster einer Friedhofssatzung (FS). Abschließend machen wir aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass die Laufzeit von Bestattungsdienstverträgen verhältnismäßig kurz befristet sein sollte (etwa auf zwei bis fünf Jahre, abhängig vom Investitionsbedarf und der Amortisationsdauer) und verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen bei Nr. 1.4.2 BestBek. Die Verwaltung sollte den o.a. Vertrag in eigener Zuständigkeit auf eine Ausschreibungsverpflichtung hin überprüfen.

Das Verwaltungs- und Rechtsamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die angeregten Änderungen der FBS werden in die FBS eingearbeitet und den entsprechenden städtischen Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

TZ 33 Hinweise zur FGS

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch die im Prüfungszeitpunkt maßgebende FGS stichprobenhaft einbezogen.

Hierzu geben wir folgende Hinweise:

a) Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der FGS sind in der Satzung die Art. 2 und Art. 8 KAG angegeben. Neben den Friedhofs- und Bestattungsgebühren erhebt die Stadt über die FGS jedoch auch Verwaltungsgebühren, z.B. für die Ausfertigung einer Graburkunde (vgl. § 7 Abs. 2 FGS). Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (bzw. von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis) ist Art. 20 KG. Wir empfehlen, diese noch entsprechend zu ergänzen.

b) Entstehen der Gebühren

§ 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) FGS verknüpft die Entstehung des Gebührentatbestandes mit dem Gebührenschuldner in § 2 FGS. Da die Gebühr aber zu verschiedenen Zeitpunkten entstehen kann, wird aus Gründen der Transparenz zwischenzeitlich empfohlen, das Entstehen je Gebührenart eigens zu regeln (vgl. Wuttig/Thimet, a.a.O., Teil IV b, Frage 38, Nr. 6.1). Weiterhin wäre eine nachvollziehbare Regelung bezüglich der Gebührenentstehung und -höhe im Falle der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, die in der örtlichen Satzung bislang ebenfalls nicht zweifelsfrei enthalten war, aufzunehmen.

c) Fälligkeit der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind nach § 3 Satz 2 FGS mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In den Gebührenbescheiden wird abweichend von dieser Regelung die Zahlung innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheids bestimmt. Die Formulierung des Zahlungsziels mit „... innerhalb von einem Monat ...“ widerspricht der Regelung in der FGS. Um widersprüchliche Regelungen zur Fälligkeit der Friedhofsgebühren künftig zu vermeiden sowie auch aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit empfehlen wir, die Fälligkeitsregelung in der Satzung der Verwaltungspraxis anzupassen.

d) Gebührenregelung für sonstige Leistungen

§ 7 Nr. 3 FGS enthielt folgende Bestimmung:
„Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu bemessen“. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG zählen u.a. die Bestimmung des Abgabesatzes (Gebührensatzes) und der die Abgabe begründende Tatbestand zum Mindestinhalt einer Abgabesatzung. Regelmäßig wird der Abgabesatz durch einen bestimmten Euro-Betrag oder einen Prozentsatz ausgedrückt. Die o.a. Satzungsregelung genügt dem Bestimmtheitsgebot, das insbesondere auch für die Festsetzung des Abgabesatzes zu berücksichtigen ist, nicht. Es ist für den Abgabeschuldner nicht erkennbar, welche Abgabeschuld für die in Anspruch genommene Leistung entsteht. Sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, sollten daher nur über eine gesonderte Vereinbarung abgerechnet werden.

Zu Buchstaben a) bis d):

Wir empfehlen, die FGS unter Beachtung unserer o.a. Hinweise an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bei Klingshirn/Drescher/Thimet, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern, C 3.2, veröffentlichte nichtamtliche Satzungsmuster einer FGS.

Das Verwaltungs- und Rechtsamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die angeregten Änderungen der FGS werden im Zusammenhang mit der erforderlichen Anpassung der Friedhofsgebühren (s. Anm. zu TZ 25) in die FGS eingearbeitet und den entsprechenden städtischen Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

TZ 37 Eine zentrale Ortsrechtssammlung wurde weiterhin nicht geführt.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde bei der Stadt eine zentrale Ortsrechtssammlung der Satzungen, trotz einer entsprechenden Prüfungsbeanstandung in unserem Bericht vom 18.12.2014 (vgl. TZ 30 d), weiterhin nicht geführt. So konnten die Originalsatzungen, die in unterschiedlichen Sachgebieten aufbewahrt wurden, teilweise erst nach längerer Suche vorgelegt werden. Nach § 4 BekV sind Satzungen zu sammeln und bis zur Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitzuhalten. Nicht zuletzt aus organisatorischen Gründen wäre daher eine zentrale Ortsrechtssammlung zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Verwaltungs- und Rechtsamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

*Das Amt I hat (s. Mail aus dem Jahr 2017 Ziff. 2.) versucht, eine aktuelle Original-Ortsrechtssammlung aufzubauen. Leider wurde/wird uns nur ein Teil der Original-Satzungen und Verordnungen von den Fach-Ämtern und Eigenbetrieben zur Verfügung gestellt. Eine – soweit uns bekannt - vollständige Sammlung des aktuellen Ortsrechts in Papierform ist vorhanden, allerdings handelt es sich hierbei nicht um die Originale mit den Bekanntmachungsvermerken. Die Satzungen/Verordnungen wurden/werden von uns teilweise aus Sitzungsunterlagen und der Homepage zusammengestellt. Nachdem es sich hierbei um eine ämterübergreifende Aufgabe handelt, ist das weitere Vorgehen in der Amtsleiter*innen-Runde abzustimmen mit dem Ziel, neben eine aktuelle Original-Ortsrechtssammlung in Papierform aber auch in digitaler Form zusammenzustellen.*

TZ 38 Nicht veranlagte Gewerbesteuerfälle

Nach der am 26.05.2021 aus dem bei der Stadt eingesetzten Finanzverfahren OK.FIS NKFW angestoßenen Auswertung „Nicht veranlagte Gewerbesteuerfälle 2000 bis 2019“, Reportstand 16.11.2012, waren insgesamt 870 Gewerbesteuerfälle im angeführten Zeitraum noch nicht zur Gewerbesteuer veranlagt. Die weit überwiegende Anzahl dieser Fälle betraf das Veranlagungsjahr 2019, das sich auskunftsgemäß zum Zeitpunkt der Prüfung noch in laufender Bearbeitung befand. Enthalten waren aber auch insgesamt 16 Gewerbesteuerfälle betreffend die Veranlagungsjahre 2000, 2002, 2004, 2005, 2006, 2007 bzw. 2008, für die auch Gewerbesteuervorauszahlungen erhoben wurden (vgl. z.B. die PK-Nr. 13717, Veranlagungsjahr 2007, festgesetzte Vorauszahlung rd. 1,7 Mio. €.). Daneben war im o.a. Report auch eine Vielzahl von Fällen ausgewiesen, bei denen keine Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzt waren; diese reichten ebenfalls bis ins Jahr 2000 zurück. Im Rahmen unserer Prüfung wurden die im o.a. Report ausgewiesenen 16 Gewerbesteuerfälle mit festgesetzten Vorauszahlungen nochmals von der Steuerverwaltung überprüft. Diese teilte uns schließlich mit, dass sämtliche Fälle entgegen der

Angaben im o.a. Report bereits zur Gewerbesteuer veranlagt waren, so z.B. die PK-Nr. 13717 mit Veranlagungsbescheid vom 04.11.2008. Weshalb die entsprechenden Fälle weiterhin als nicht veranlagt ausgewiesen wurden, konnte im Rahmen der Prüfung nicht abschließend aufgeklärt werden.
Die Verwaltung hätte in eigener Zuständigkeit die weiteren, lt. o.a. Report noch nicht veranlagten, Gewerbesteuerfälle zu überprüfen und ggf. noch zur Gewerbesteuer zu veranlagen. Zudem sollte für die Zukunft sichergestellt werden - ggf. unter Einbezug des örtlichen Verfahrensanbieters -, dass bereits veranlagte Gewerbesteuerfälle nicht mehr im entsprechenden Report ausgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im angesprochenen Report genannten Fälle sind nach nochmaliger Prüfung sämtlich korrekt veranlagt worden. Der Softwareanbieter wurde auf die vom BKPV festgestellte Auswertungsproblematik hingewiesen.

B) Gesonderter Teilbericht über die Prüfung der Bauausgaben

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2014 bis 2019 gemäß Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO für das Prüfungsgebiet des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, wurde von 2 Prüfern in der Zeit vom 28.01.2021 bis 05.11.2021 vorgenommen.

Die Investitionen für Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau betrugen lt. elektronischem Datenabzug für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 insgesamt rd. 54 Mio. Euro brutto.

In diesem Berichtsteil wurden 32 Prüfungsfeststellungen (ebenfalls nummeriert ab Textziffer 1) getroffen.

TZ 1

Bei der Stadt existiert eine Dienstanweisung aus dem Jahre 2002 im Hinblick auf die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. Wir empfehlen, diese Anweisung zu überprüfen und ggf. an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Dienstanweisung zur Durchführung von Baumaßnahmen von 2002 ist entsprechend aktuell in Überarbeitung.

TZ 2

Die schriftliche Beauftragung/Vertragsunterzeichnung mit den Fachplanern erfolgte erst, nachdem vom Architekten bereits umfangreiche Planungen vorlagen, der Projektbeschluss gefasst war und teilweise bereits Honorarzahlungen geleistet worden sind. Künftig sollten die Fachplaner spätestens mit dem Beginn der LPH 2 unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorgaben nachvollziehbar beauftragt werden.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Vertragswerke mit Fachplanern / Beauftragungen werden künftig rechtzeitig zu Planungsbeginn schriftlich geschlossen.

TZ 3

Freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes, aber über 10.000 € netto wurden direkt beauftragt. Bei künftigen Vergaben ist dies nicht mehr zulässig, da die Vorgaben in der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) geändert wurden.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Vergabeverfahren werden künftig nach den Vorgaben in der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IM-Bek) gemäß aktuell gültigen Wertgrenzen entsprechend gewählt, vergabekonform durchgeführt und dokumentiert.

TZ 4

Die Stadt beauftragte Freiberufliche Leistungen u.a. durch Bezugnahme auf individuell von den Vertragspartnern formulierte Angebote. Architekten- und Ingenieurleistungen sollten künftig auf Grundlage einheitlicher, für die Verwendung bei Kommunen anerkannter, Vertragsmuster beauftragt werden.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Architekten- und Ingenieurleistungen werden künftig einheitlich über Vertragsmuster des Boorberg Verlags (Certiform) beauftragt.

TZ 5

Bei Planerverträgen wurden teilweise nur unzureichende Stufenverträge vereinbart oder (vertraglich) vorbehaltene Leistungsstufen entgegen der vertraglichen Regelung nicht schriftlich übertragen. Künftig wären möglichst Stufenverträge abzuschließen und die vorbehaltenen Leistungsstufen rechtzeitig vor Leistungs-beginn schriftlich abzurufen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Es werden künftig einheitliche Stufenverträge abgeschlossen, die Weiterbeauftragung der einzelnen Stufen wird rechtzeitig schriftlich abgerufen (Vorlage Certiform Vertragsmuster)

TZ 6

Teilweise fanden Bietergespräche zu Vertragsinhalten zwischen Submission und Auftragserteilung statt. Zu diesem Zeitpunkt ist nur eine Aufklärung über den Angebotsinhalt im Rahmen der Vorgaben des § 15 VOB/A zulässig. Änderungen an vertraglichen Regelungen sind grundsätzlich vergaberechtlich unzulässig, können zu Unklarheiten über den Vertragsinhalt führen und sollten deshalb unterbleiben.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Es werden generell keine Bietergespräche vor Auftragserteilung mehr durchgeführt. Die nach §15 VOB/A zulässigen Aufklärungen des Angebotsinhalts werden schriftlich durchgeführt und dokumentiert.

TZ 7

Mehrfach wurden Leistungen von Kommunalbediensteten beauftragt, ohne dass klare Regelungen hierzu vorhanden waren. Wir empfehlen, eindeutige Regelungen zur Zuständigkeit für die Beauftragung von Aufträgen und Nachträgen durch Verwaltungsmitarbeiter zu treffen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Mit Schreiben der Finanzverwaltung vom 16.09.2020 sind die Bewirtschaftungsbefugnisse der Verwaltungsmitarbeiter aktuell und allgemein eindeutig geregelt worden.

TZ 8

Nach den Vertragsunterlagen waren die Rechnungen teilweise nicht (auch) beim Bauherrn einzureichen. Damit die Verwaltung einen Überblick über den Rechnungslauf hat, sollte sie über die Rech-

nungsstellung von den Auftragnehmern informiert sein.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Künftig sollen Rechnungen im Original mit Aufmaßunterlagen direkt an den prüfenden Planer in Papierform einfach zugesandt werden. Dem Bauherrn ist die Rechnung parallel per Mail zur Kenntnis zu übersenden. Dies wird im Vorfeld mit allen Firmen vereinbart.

TZ 9

Bei der Prüfung von Rechnungen wurden unterschiedliche Feststellungsbescheinigungen abgegeben. Künftig sollte auf eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten durch Verwendung der korrekten Bezeichnungen geachtet werden.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Geprüfte Rechnungen werden gemäß ZVB (zusätzlicher Vertragsbedingungen) planerseitig mit „Fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellt" abgestempelt. Die Freigabe zur Zahlung erfolgt ausschließlich mit Stempel der Verwaltung.

TZ 10

Die Kommune hat geänderte und zusätzliche Bauleistungen bezahlt, für die keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vorliegen. Zukünftig sind erforderliche Nachtragsleistungen unter Einhaltung der Zuständigkeiten schriftlich zu beauftragen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Geänderte, sowie zusätzliche Nachtragsleistungen sind vertragsgemäß vor Ausführung schriftlich durch den Bauherrn zu beauftragen. Werden Leistungen ohne schriftlichen Auftrag abgerechnet, sind diese aus der vorgelegten Rechnung zu streichen bis eine entsprechende Nachtragsvereinbarung geschlossen wurde.

TZ 11

Die Stadt hat mehrere Schlusszahlungen geleistet, ohne auf die Ausschlusswirkung der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung hinzuweisen. Im Interesse der frühzeitigen Abrechnungsklärung und zum Schutz vor Nachforderungen sollte die Mitteilung künftig generell bei allen Schlusszahlungen von VOB-Verträgen erfolgen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Künftig wird bei jeder Schlussrechnung auf die Ausschlusswirkung der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung hingewiesen. Verwendung Formblatt 452 - Mitteilung Schlusszahlung des Vergabehandbuches (VHB) Bayern.

TZ 12

Bürgschaften wurden bislang bei der Kasse im Tresor aufbewahrt. Wir empfehlen, dies aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungshandelns zu überdenken.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Vertragserfüllungs- und Mängelbürgschaften werden ab sofort im Bauamt zentral aufbewahrt (unter Verschluss). Der Verwaltungsaufwand zur Einlieferung in die Kasse entfällt.

TZ 13

Die im Bauamt vorhandenen Planungsakten sind teilweise nicht sachgerecht bzw. übersichtlich abgelegt. Wir empfehlen, die Aktenführung weiter zu entwickeln.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Aktenführung und Ablagesystematik wurde strukturiert, weiterentwickelt und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Prüfungsverbandes seit Jahresbeginn 2022 umgesetzt. Künftige Projekte werden in der neuen Ordnerstruktur abgelegt. Aktuelle und jüngere Projekte werden sukzessive in die aktuelle Ordnerstruktur übertragen.

TZ 14

Die Unterlagen wurden regelmäßig nicht nach Gewerken getrennt abgelegt. Diese Struktur erscheint aus unserer Sicht nur bedingt geeignet, Baumaßnahmen als öffentliche Verwaltung effektiv abzuwickeln. Wir empfehlen hier, eine Änderung in Betracht zu ziehen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Siehe TZ 13.

TZ 15

Die vorgefundene Aktenordnung der Baumaßnahmen war teilweise unübersichtlich. Für die Ablage der Unterlagen sollte eine einheitliche, logisch gegliederte Aktenstruktur verwendet werden.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Siehe TZ 13.

TZ 16

Die Honorarabrechnung erfolgte ohne Beachtung der vertraglichen Regelungen. Ein Betrag von ca. 54.000 € steht in Rede. Der Sachverhalt wäre in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Sachverhalt wird verwaltungsintern aktuell geprüft. Über das Ergebnis wird berichtet.

TZ 17

Das Planerhonorar wurde durch Erhöhung der anrechenbaren Kosten gegenüber der Kostenberechnung (Ergebnis der LPH 3) für alle Leistungsphasen nachträglich erhöht, ohne dass ein dahingehender

Anspruch des Planers nachvollziehbar festgestellt wurde. Künftig wäre der Anspruch auf nachträgliche Honorarerhöhung infolge geänderten Leistungsumfangs sachlich festzustellen und (unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten und Bezifferung der Honorarerhöhung) schriftlich zu vereinbaren.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Anpassung von Planungshonoraren infolge Erhöhung der anrechenbaren Kosten ist nur durch Änderung des Planungsumfangs und/oder zusätzlichen Bauherrenwünschen zulässig. Grundsätzlich wird das Honorar auf Grundlage der Kostenberechnung festgelegt. Ggf. honorarrelevante Änderungen sind zu beziffern, zu prüfen und im Anspruchsfall vertragsgemäß schriftlich als Besondere Leistung zu beauftragen.

TZ 18

Die Stadt vereinbarte auch Sicherheiten für relativ niedrige abzusichernde Beträge. Bei künftigen Ausschreibungen wären, auch zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, die Vorgaben von § 9c bzw. § 9c EU VOB/A zu beachten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Für Vergabesummen unter 250.000€ ohne Umsatzsteuer werden künftig gemäß VOB keine Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche gefordert.

TZ 19

Entscheidungen über die mögliche, spätere Rückgabe von Sicherheiten für Mängelansprüche sind nicht dokumentiert. Die Stadt sollte den ihr diesbezüglich zustehenden Spielraum angemessen ausüben und das Ergebnis während der Gewährleistung beachten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß VOB sind Sicherheitsleistungen nach 2 Jahren zurück zu geben, wenn nicht eine andere vertragliche Regelung getroffen wurde. Bei einem Gewährleistungszeitraum von 4 Jahren haben Mängelbegehungen rechtzeitig zu erfolgen. Vereinbarungen über eine spätere Rückgabe von Sicherheiten sind schriftlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

TZ 20

Vertraglich waren regelmäßig 3 % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge als Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart. Entsprechende Vereinbarungen wären künftig umzusetzen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Sind Sicherheiten für Mängelansprüche vereinbart, sind diese von der Bruttoschlussrechnungssumme einzubehalten und für die Dauer auf ein Verwahrkonto zu buchen. Diese können durch Vorlage einer unbefristeten Bürgschaft ausbezahlt werden.

TZ 21

Bei mehreren geprüften Bauvergaben war der beauftragte Planer aus den Vergabeunterlagen erkenn-

bar. Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den Vergabeunterlagen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Es wird künftig umfassend darauf geachtet, dass bei sämtlichen Vergabeunterlagen der Planer nicht erkennbar ist.

TZ 22

Bei mehreren Eröffnungsterminen der national ausgeschriebenen Baumaßnahme wurden Vergabevorschriften missachtet. Künftig sind die Regelungen der VOB/A zum Eröffnungstermin einzuhalten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Vorschriften gemäß VOB/A zum Eröffnungstermin werden künftig in Gänze eingehalten und umgesetzt.

TZ 23

Der Auftragnehmer hat eine zusätzliche Vergütung wegen Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B erhalten, ohne dass die Stadt die Ursache für die Mengenunterschreitungen überprüft hat. Die Stadt sollte noch klären, wer hierfür die Verantwortung trägt, um eine sachgerechte Kostenübernahme zu erreichen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Sachverhalt wird verwaltungsintern aktuell geprüft. Über das Ergebnis wird berichtet.

TZ 24

Die Ausschreibung bzw. Vergabe der Wartungsleistungen für den Aufzug war nicht sachgerecht. Die nachfolgend angeführten Empfehlungen für die Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen wären künftig zu beachten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Wartungsleistungen werden künftig sachgerecht vergeben. Diese werden bereits mit den Hauptleistungen ausgeschrieben. Hier werden z.B. anerkannte Vertragsmuster/Arbeitskarten nach AMEV (Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen) beigelegt.

TZ 25

Bei der Beschränkten Ausschreibung haben Bieter nach der Submission ihre Angebote angepasst und die Stadt hat diese Anpassungen bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt. Nachverhandlungen sind bei Ausschreibungen gemäß VOB/A regelmäßig nicht zulässig und somit zu unterlassen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Nur bei freihändigen Vergaben (Verhandlungsverfahren) darf gemäß VOB verhandelt werden. Bei allen anderen Vergabeverfahren nach VOB werden die Vorgaben künftig strikt beachtet und eingehalten.

TZ 26

Die vertraglich vereinbarten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Planer für Personenschäden und sonstige Schäden lagen in mehreren Fällen unter den im VHF Bayern empfohlenen Richtwerten bzw. wiesen erhebliche Unterschiede auf. Wir empfehlen, zukünftig die Richtwerte nach VHF Bayern zugrunde zu legen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Künftig werden die Richtwerte des VHF Bayern für Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung bei Planerverträgen zugrunde gelegt.

TZ 27

Die Vereinbarung der Kostenbeteiligung des Auftragnehmers an den Kosten für die Bauwesenversicherung hätte klarer sein können. Wir können die Vereinbarung derartiger Umlagen grundsätzlich nicht empfehlen; sollte dies seitens der Stadt anders gesehen werden, wären wenigstens klare Regelungen vorzusehen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Kosten für die Bauwesenversicherung trägt künftig allein der Auftraggeber.

TZ 28

Bei der Abnahme wurde die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht vorbehalten. Künftig wäre ein Vorbehalt in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorbehalt zur Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe wird künftig bei den Abnahmeprotokollen aufgenommen.

TZ 29

Die Stadt vereinbarte und leistete abweichend von den Vergabeunterlagen Vorauszahlungen ohne dass die Zahlungen entsprechend VOB/B verzinst wurden und ohne Sicherheit zu verlangen. Dieses Vorgehen ist für die Stadt wirtschaftlich nachteilig, kann eine Störung des Wettbewerbs darstellen und wäre künftig zu unterlassen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Regelungen zu Vorauszahlungen werden künftig in den Vergabeunterlagen getroffen. Wenn eine solche Regelung getroffen wird, sind Vorauszahlungen mit entsprechenden Vorauszahlungsbürgschaften abzusichern.

TZ 30

Anstelle prüfbarer Honorarermittlungen wurden Pauschalbeträge gefordert und bezahlt. Künftig wäre auf vertragskonforme, prüfbare Honorarabrechnungen zu achten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Sind Verträge auf Grundlage anrechenbarer Kosten gemäß Kostenberechnung vereinbart, sind Honorarrechnungen prüffähig einzureichen.

TZ 31

Vertraglich vereinbart war eine Honorarpauschale. Diese wurde nachträglich angepasst, ohne dass eine klare Anspruchsgrundlage zu erkennen ist.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Vor Anpassung von Honoraren wird künftig die Anspruchsgrundlage geprüft. Zur Anpassung von Honoraren siehe auch TZ 17.

TZ 32

Stundenlohnarbeiten wurden bezahlt, ohne dass vertragliche Vereinbarungen vorlagen. Künftig sind Stundenlohnarbeiten unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten zu beauftragen.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten sind zu prüfen und künftig schriftlich vor Ausführung zu beauftragen.

TZ 33

Die Stadt hat die Schlussrechnung bezahlt, obwohl sie nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprach und nicht ohne weiteres prüfbar war. Auf vertragskonforme Rechnungsstellung wäre zu achten.

Das Stadtbauamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Künftig wird hierauf strikt geachtet. Nicht prüffähige Schlussrechnungen werden zurückgegeben.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen zu den Ziffern 21 a)-c), 22 a)-b), 23, 25 a)-b), 26 a)-c) sowie e)-g), 31, 32 a)-b), 33 a)-d), 37, 38 im allgemeinen überörtlichen Prüfbericht sind hiermit erledigt.Die Prüfungsfeststellungen zu den Ziffern 2 mit 15, 17 mit 22 und 24 mit 33 im Teilbericht Bauausgaben sind ebenfalls erledigt.

Rene Mroncz - Markus Sperber genehmigt OB